

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/21c07388-4087-3204-92e8-f79062f2a583>

#### Bibliografie

|                           |                        |
|---------------------------|------------------------|
| <b>Titel</b>              | Strafgesetzbuch (StGB) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | StGB                   |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                 |
| <b>Normgeber</b>          | Bund                   |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 450-2                  |

## § 266b StGB - Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten

(1) Wer die ihm durch die Überlassung einer Scheckkarte oder einer Kreditkarte eingeräumte Möglichkeit, den Aussteller zu einer Zahlung zu veranlassen, missbraucht und diesen dadurch schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) [§ 248a](#) gilt entsprechend.

